

§ 74 Abs. 1 u. 3 BauO NRW 2018 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW

Wasserrechtliche Erlaubnis als Bedingung in der Baugenehmigung

In vielen Genehmigungsverfahren, gerade im Außenbereich, benötigt man die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder Einleitung von Abwasser auf dem Gelände bzw. in Gewässer.

Im besten Fall wurde vor der Antragsstellung auf Baugenehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis eingeholt. Das ist jedoch eher selten der Fall.

Wenn die wasserrechtliche Erlaubnis jedoch nicht vor Einreichung eines Bauantrags eingeholt wird, ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage zu tun. Hier werden jedoch regelmäßig die Fristen zur Bearbeitung des Bauantrags gesprengt. Dieses Thema wird bereits in der Stellungnahme Verbändeanhörung Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Entwurf eines Änderungsgesetzes thematisiert.

Fragen

1. Gibt es aktuell die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis und auch andere, durch Fremdbehörden zu genehmigende Sachverhalte, als Bedingung in die Baugenehmigung mit aufzunehmen?
2. Wie gehen die anderen Bauaufsichtsbehörden damit um?

Ergebnis

1. § 74 Abs. 3 BauO NRW 2018 eröffnet die grundsätzliche Möglichkeit, die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet zu erteilen. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen ist immer eine Einzelfallentscheidung im pflichtgemäßen Ermessen (§ 36 Abs. 2 VwVfG NRW).
2. Vgl. Antwort zu TOP 02a.